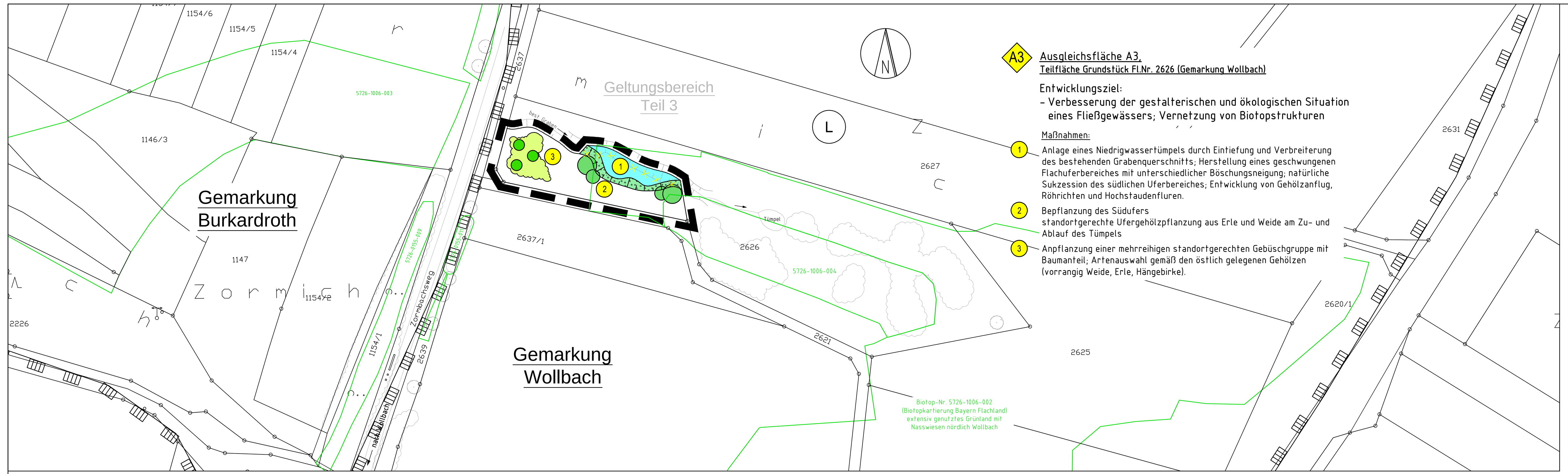

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI — Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,5 — Grundflächenzahl (GRZ)
(0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
II — max. Zahl der Vollgeschosse
FH 9 m — max. zulässige Firsthöhe

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze
o — offene Bauweise

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

1.5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltung)

1.6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Hauptversorgungsleitung oberirdisch (20 KV-Freileitung Bayernwerk AG mit beiderseits 10 m Schutzbereich)

Hauptversorgungsleitung unterirdisch (Fernwasserleitung DN 250 und Fernmeldekabel RMG)

1.7 Wassserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Anlagen für die Regelung des Wasserabflusses
- Abflussmulden, Regenrückhaltesenke, Niedrigwassertümpel

1.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

öffentliches Pflanzgebot für eine standortgerechte, landschaftliche Baum-/Strauchhecke, 3-4 reihig, Bindung nach etwaigem Standort und Arten

öffentliches Pflanzgebot für standortgerechte, heimische Laubbaumarten II. Ordnung, ohne Standortbindung, Mindestgröße 3xv (3x verschult), StU (Stammumfang) 14-16 cm Pflanzung als Einzelgehölze und Gehölzgruppen

privates Pflanzgebot für standortgerechte, heimische Laubbaumarten II. Ordnung, ohne Standort- jedoch mit Flächenbindung, Mindestgröße 3xv (3x verschult), StU (Stammumfang) 16-18 cm

Erhaltungsgebote für Obstbäume und Weidengehölz

P — nachrichtliche Darstellung öffentliches Pflanzgebot für Ergänzungspflanzungen in Gruppen, Standort und Massierung in Abstimmung mit Unterer Naturschutzbehörde

Fläche für Wiesenbrüter, Lebensraumfreihaltung

öffentliches Pflanzgebot für Ufergehölzpflanzung, Bindung nach etwaigem Standort und Arten

öffentliches Pflanzgebot für Gebüschgruppe, Bindung nach etwaigem Standort und Arten

Sukzessionsfläche

Anlage Flachböschung

Rückbau Böschung

1.9 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

SD/PD/FD — Satteldach/Pultdach/Flachdach

z.B. 0°-15° — Dachneigung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Am Kirchberg", zuletzt geändert am 27.07.2010

z.B. A1 — Kennzeichnung Ausgleichsfläche; z.B. 1 — Nummerierung der Einzelmaßnahmen

Gehölzbestand, der zu roden sind

anbaufreie Zone gem. Art. 23 und 24 BayStrWG

Abgrenzung von Biotopen (Biotopkartierung Bayern Flachland)

1.10 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

bestehende Hauptgebäude — bestehende Nebengebäude

bestehende Grundstücksgrenzen

2168 — Flurstücksnummern

bestehende Gehölzstrukturen (ohne Beeinträchtigung)

best. Böschungsflächen

sonstiger Erschließungsbestand mit Ver-/Entsorgungsanlagen

345,00 — Höhenschichtlinien in m ü. NN

schematische Darstellung Erdmulden zur Ableitung der Oberflächenwässer

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

(L) Landschaftsschutzgebiet Bayer. Rhön

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548);
- BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548);
- PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509);
- BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert: Art. 83 Abs. 1, 2 und 5 aufgeh. (§ 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013, 174)

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
1.1 Das Baugebiet wird festgesetzt als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO.
1.2 Im Mischgebiet sind nur folgende Arten der allgemein zulässigen Nutzungen zulässig (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO):
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse und die maximal zulässige Firsthöhe (§ 16 Abs. 2 BauNVO).

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
3.1 Für das Bauland wird die offene Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der Gebäudelänge von 50 m ist zulässig.
3.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Dächer und deren Gestaltung
1.1 Als Dachform sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 12°-40°, Pultdächer mit einer Dachneigung von 0°-15° sowie Flachdächer zulässig.
1.2 Die Dachflächen sind mit einer roten bis rotbraunen Dacheindeckung zu versehen. Eine extensive Begrünung der Dachflächen ist zulässig.
1.3 Zur energetischen Optimierung der Haustechnik sind auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen bzw. Anlagen für eine Solarenergienutzung zulässig.

2. Höhe der Gebäude
2.1 Die max. Firsthöhe der Gebäude wird auf max. 9,00 m über Oberkante natürliches Gelände festgesetzt.

3. Einfriedungen
3.1 Die Höhe der Einfriedungen darf 1,50 m nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf max. 0,30 m betragen. Straßenseitige Einfriedungen aus Drahtgeflecht- oder Metallzäunen sind zu hinterpflanzen.

4. Imissionsschutz
4.1 Alle Schlafräume müssen auf der vom Verkehr auf der Staatsstraße ST 2290 abgewandten Seite errichtet werden. Sollte dies aus planerischen oder konzeptionellen Gründen nicht möglich sein, sind alternativ bei Räumen auf der Straßenseite Lüftungsanlagen einzubauen.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Bad Kissingen oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG).
2. Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flächen können weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden. Mit gelegentlichen Geruchs-, Lärm- und Staubbelästigungen durch die ortsübliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu rechnen. Diese sind von der Nachbarschaft hinzunehmen.
3. Die Entwässerung der Baugrundstücke erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Das anfallende unverschmutzte Regenwasser der Dachflächen und versiegelten Flächen, wird oberflächig über die Mulden innerhalb der Ausgleichsflächen abgeleitet. Der Anschluss an diese Mulden ist zwingend. Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen.
4. Die Gestaltungsplanung des geplanten Erdbeckens ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kissingen abzustimmen. Die Richtlinien für die Errichtung naturnaher Erdbecken sind zu beachten.
5. Bauwerke (bauliche Anlagen) im Schutzzonenbereich dürfen nur nach Zustimmung der Bayernwerk AG errichtet werden. Zur Überprüfung, ob die Zustimmung erteilt werden kann, benötigt die Bayernwerk AG die detaillierten Baupläne.
Im Schutzzonenbereich der 20 kV-Freileitung dürfen Bäume und Sträucher nur mit einer endgültigen maximalen Höhe von 2,50 m über dem derzeitigen Geländeniveau angepflanzt werden. Außerhalb des Schutzstreifens sind die Gehölze so zu begrenzen, dass sie nicht in die vorhandene Freileitung fallen können. Gebäude, Bauteile, Baumaschinen, Gerüste und dgl. haben mindestens 3,00 m Abstand zur Freileitung einzuhalten (gemessen am größten Durchhang sowie bei maximaler Seilschwingung).
6. Das Baugebiet liegt in der Heilquellenschutzzone IV des, mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 20.02.1922, festgesetzten quantitativen Schutzbereiches.

V. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

1. Schutz des Bodens
1.1 Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern. Bei Lagerzeiten von 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen.

2. Pflanzenauswahl
2.1 Die Pflanzgebote für die Baum- und Strauchpflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß der Gehölzliste Ziffer VI, in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der natürlichen potentiellen Vegetation und der realen Vegetation auszuführen. Es wird empfohlen, autochtone (aus Saatgut/Pflanzenteilen heimischer Wildpflanzen gewonnene) Gehölze zu verwenden.

3. Pflanzdichte und -qualität
3.1 Die Qualitätsmerkmale für Pflanzungen richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen". Die im einzelnen aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben.

Hecken:

Bäume II. Ordnung:	Hochstamm, 3 x v, STU 14 - 16 cm
Heister:	2 x v, Höhe 150 - 250 cm
Leichte Sträucher:	2 x v, Höhe 60 - 100 cm

Baumpflanzungen

Baum II. Ordnung:	Hochstamm, 3 x v, STU 16 - 18 cm

4. Pflanzgebote
4.1 Privates Pflanzgebot für Baumpflanzungen ohne Standortbindung
Je 2.500 m² Grundstücksfläche sind 3 Laubbäume II. Ordnung, mindestens aber 2 Laubbäume je Grundstück anzupflanzen. Die Standortwahl ist freigestellt.

5. Vollzugsfrist
5.1 Die verbindlichen privaten Anpflanzungen sind nach der Bebauung der Grundstücke, spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

6. Flächenbefestigung
6.1 Bei der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für Freiflächen wie z.B. Zufahrten, Stellplätze etc., ist auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge (z.B. Schotterrasen) auszurichten, sofern keine Grundwassergefährdung besteht.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7.1 Die Ausgleichsflächen A1 bis A3 werden mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen den Grundstücken des Bebauungsplanes "Am Kirchberg II" zugeordnet (gem. § 9 Abs. 1a BauGB).

7.2 Textliche Festsetzungen zur Ausgleichsfläche A1 (Grundstück Fl.Nr. 2271/1 sowie Teilflächen Grundstücke Fl.Nr. 2269, 2270 und 2271, Gemarkung Burkardroth)

7.2.1 Regelung des Wasserabflusses
Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen und der versiegelten Flächen ist im Trennsystem abzuleiten. Die Sammlung des Niederschlagswassers erfolgt oberflächig über Abflussmulden innerhalb der Kompensationsfläche. Die Mulden sind unter Gewährleistung des geregelten Oberflächenwasserabflusses naturnah zu gestalten.
Die Einsaat der festgesetzten Entwässerungsanlagen erfolgt mit Spezialrasenmischungen für Versickerungsanlagen (Sickerrasen).

7.2.2 Die unbepflanzten Randstreifen und Freibereiche der Ausgleichsfläche sind nach Umbruch breitflächig anzusäen. Zu verwenden ist die Extensivrasenmischung RSM 8.1, Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland. Die Bewirtschaftung/Pflege der Flächen erfolgt extensiv durch max. zweimalige Mahd pro Jahr, das Mahdgut ist zu entnehmen. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Der Einsatz von Dünger oder Bioziden ist untersagt.

7.2.3 Anpflanzung von 3- bis 4-reihigen Heckenstrukturen aus standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten, gemäß Artenauswahl der Gehölzartenliste in Ziffer VI. Ein Formschnitt der Gehölze ist nicht zulässig. In Ergänzung hierzu sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten, Laubbäume II. Ordnung zur Überstellung größerer Freiflächen zu pflanzen. Im Umfeld der Entwässerungsmulden sind hierbei vermehrt Weide und Hainbuche als Initialpflanzung zu verwenden. Ausfälle sind unaufgefordert art- und wertgleich zu ersetzen. Bei der Bepflanzung entlang der oberflächigen Entwässerungsanlagen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass der Oberflächenwasserabfluss gewährleistet ist.

7.3 Textliche Festsetzungen zur Ausgleichsfläche A2 (Teilfläche Grundstück Fl.Nr. 2172, Gemarkung Burkardroth)

7.3.1 Naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltemulde durch Ausformung von wechselnden Uferneigungen und variierende Sohlbreiten.
Bei der Anlage des Ablaufgrabens ist darauf zu achten, dass der bestehende Fischteichzulauf nicht beeinträchtigt wird. Die Einleitung in den Wollbach muss nach dem Zulauf für die Fischteiche erfolgen.
Die Flachuferbereiche sind der natürlichen Sukzession zum Gehölzanflug zu überlassen.
Die bestehende Bruchweide ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen im Zuge der Herstellung der Regenrückhaltemulde zu schützen.

7.3.2 Freihaltung des Feuchtwiesenbereiches zur Lebensraumsicherung wiesenbrütender Vogelarten. Aufkommende Verbuschung ist turnusmäßig durch gezielte Rodung/Mahd zu entfernen.

7.3.3 Als Ergänzungsmaßnahme wird die Pflanzung einzelner standortgerechter Laubgehölzgruppen im Bereich der Uferzonen des Wollbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 2172 festgesetzt. Die Pflanzstandorte sowie der Umfang der Pflanzungen wird von der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort festgelegt. Zu verwenden sind Strauch- und Baumarten wie Erle, Weide, Hasel und Esche.

7.4 Textliche Festsetzungen zur Ausgleichsfläche A3 (Teilfläche Grundstück Fl.Nr. 2626, Gemarkung Wollbach)

7.4.1 Zur Verbesserung der ökologischen Funktion wird für den bestehenden Flurgraben die Anlage eines Niedrigwassertümpels festgesetzt. Das Südufer ist abzutragen und der Grabenquerschnitt zu verbreitern. Der neue Uferbereich ist zur Entwicklung von Röhrichten und Hochstaudenfluren der natürlichen Sukzession zu überlassen.

7.4.2 Initialpflanzung am neuen südlichen Böschungsbereich durch standortgerechte Ufergehölze (Erle, Weide).

7.4.3 Zur Biotopvernetzung wird die Pflanzung einer mehrreihigen standortgerechten Gebüschgruppe mit Baumanteil festgesetzt. Dabei ist auf die Artenauswahl aus dem Bestand der östlich gelegenen Gehölze zurückzugreifen (Weide, Erle, Hängebirke). Die sonstigen, bestehenden Wiesenflächen bleiben als Pufferstreifen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen ohne weitere Pflanzvorgaben.

7.3 An der Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen A1 -A3 ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

7.4 Vollzugsfrist
Alle Maßnahmen und verbindlichen Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu erbringen. Die ober- und unterirdischen Entwässerungsanlagen in den Ausgleichsflächen A1 und A2 müssen aus technisch/funktionalen Gründen vor der Bebauung der Grundstücke hergestellt werden.

8. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

8.1 Lebensraum Wiesenbrüter
Zur Einhaltung der Schutzgebote für streng geschützte Vogelarten ist eine Baufeldfreimachung bis zum 28. Februar anzustreben. Das Baufeld ist durch das flächige Abräumen der Oberbodenschicht unbrauchbar für feld- und wiesenbrütende Vögel zu machen.
Sofern in den Monaten März bis September eine Baufeldfreimachung erfolgen soll, wird zur Feststellung von Brutplätzen streng geschützter Vogelarten, eine vorherige Begehung der Flächen durch einen Ornithologen notwendig. Nach dieser Begehung ist im Einzelfall in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde über den Umfang der Baufeldfreimachung bzw. den Umgang mit etwaigen Brutplätzen zu entscheiden.

8.2 Lebensraum Zauneidechse
Gestaltung geeigneter Sonn- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie Flächen ohne Bewuchs mit geeignetem Grund zur Eiablage, innerhalb der Ausgleichsfläche A1.
Nach Standortabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind abschnittsweise Sand-, Granit- oder Basaltsteinfindlinge (Mächtigkeit von bis zu ca. 1 m³/Findling) lose abzukippen. Ergänzend sind als Unterlage Schotterflächen in gleicher Steinart zu schaffen. Die Bereiche sind durch gezielte Mahd bewuchsfrei zu halten.

8.3 Alle Artenschutzmaßnahmen sind rechtzeitig vor deren Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

VI. LISTE STANDORTGERECHTER, HEIMISCHER BAUM- UND STRAUCHARTEN

1. Auswahl nach der potentiellen natürlichen Vegetation (= Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald) und der realen Vegetation.

1.1 Bäume II. Ordnung, Heister:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

1.2 Straucharten:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxycantha	Zweigriffeliger Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

ÜBERSICHTSPLAN

M = 1 : 10.000

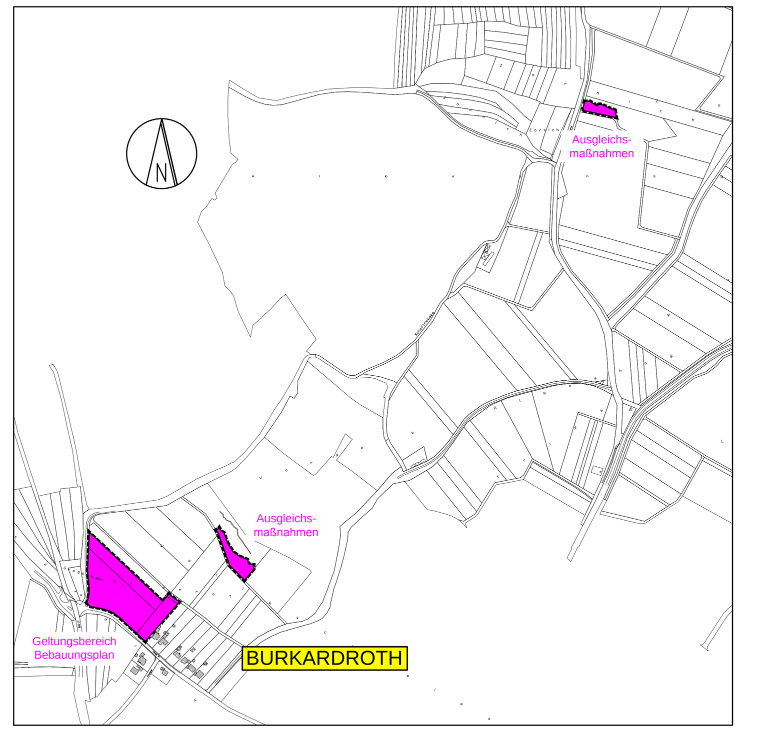

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 22.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kirchberg II" im Gemeindeteil Burkardroth beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.11.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Burkardroth, ... Bug, Erster Bürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit öffentlicher Auslegung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.10.2013, hat in der Zeit vom 08.11.2013 bis 09.12.2013 stattgefunden.

Burkardroth, ... Bug, Erster Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.10.2013, hat in der Zeit vom 07.11.2013 bis 09.12.2013 stattgefunden.

Burkardroth, ... Bug, Erster Bürgermeister

Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.12.2013, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2014 bis 20.02.2014 beteiligt.

Burkardroth, ... Bug, Erster Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.12.2013 wurde mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.01.2014 bis 20.02.2014 öffentlich ausgelegt.

Burkardroth, ... Bug, Erster Bürgermeister

Der Markt Burkardroth hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 24.02.2014 den Bebauungsplan "Am Kirchberg II" gem. § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom 24.02.2014, als Satzung beschlossen.

Burkardroth, ... Bug, Erster Bürgermeister

Ausgefertigt

Burkardroth, ... Bug, Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Am Kirchberg II" wurde am 04.04.2014 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Burkardroth, ... Bug, Erster Bürgermeister

MARKT BURKARDROTH
LANDKREIS BAD KISSINGEN
BEBAUUNGSPLAN
"AM KIRCHBERG II"
MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG
IM GEMEINDETEIL BURKARDROTH M. 1 : 1.000

BAD KISSINGEN, DEN 22.10.2013 / hei
ÜBERARBEITET, DEN 10.12.2013 / hei
ÜBERARBEITET, DEN 24.02.2014 / hei

DER ENTWURFSVERFASSER:

BÜRO HAHN
Architekten + Ingenieure
Salinenstraße 43
97688 Bad Kissingen
Tel. 0971 - 6993030
Fax 0971 - 6993033
mail@buerohahn.com
www.buerohahn.com